

zum

### ***Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve – AZ: BK6-15-158, BK6-15-159 -***

10.02.2016

#### **Grundsätzliches**

Der VIK begrüßt eine Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen für die Sekundärregelung und Minutenreserve. Im Lichte der Erfahrungen der letzten Jahre und der stetigen Weiterentwicklungen der Abrufmöglichkeiten von Regelenergieprodukten, z.B. über einen nun etablierten MOL-Server, gelten nun andere Teilnahmevoraussetzungen und –möglichkeiten sowohl auf der Anbieter- als auch auf der Nachfrageseite. Auch der Anspruch an die Produkte Sekundärregelenergie und Minutenreserve hat sich durch die Anforderungen der Energiewende verändert, sodass eine Anpassung der Ausschreibungsbedingungen zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll erscheint. Das vorliegende Eckpunktepapier wird an vielen Stellen vom VIK unterstützt, da es durchaus Möglichkeiten bietet, zukünftig weiteres Industripotenzial in die Ausschreibungen von Sekundärregelenergie und Minutenreserve einzubeziehen. Nachfolgend möchten wir gerne zu den Änderungsvorschlägen Stellung beziehen und Antworten auf die im Eckpunktepapier gestellten Fragen geben.

#### **1. Sekundärregelung (Az. BK6-15-158)**

##### **1.1 Ausschreibungszyklus**

**Der VIK befürwortet eine Verkürzung des Ausschreibungszyklus von wöchentlich auf werktäglich.** Durch eine Verkürzung wird bspw. weiteren Industrieunternehmen, deren Flexibilitäten an nicht immer langfristig planbaren Produktionsprozessen gekoppelt sind, der Markteintritt erleichtert. Eine direkte Umstellung auf kalendertägliche Ausschreibungszyklen – wie von der Beschlusskammer vorgeschlagen - würde aber wieder einen erheblichen Teil neuer Anbieter, aber auch bereits etablierter Anbieter vom Markt ausschließen. Zwar werden Industrieanlagen zur Erbringung von Regelenergie i.d.R. 24/7 betrieben, die Angebotsabgabe erfolgt aber in den entsprechenden Handelsabteilungen nur zu üblichen Bürozeiten an den Werktagen. Somit könnten Informationen von möglichen Zuschlagserteilungen an Wochenenden und Feiertagen (D-1), wie im Eckpunktepapier unter 1.2 vorgeschlagen, nicht an die Betriebs- und Produktionsabteilungen weitergegeben werden. Eine (kalendertägliche) Angebotsabgabe wäre somit nur an Werktagen möglich, was die Teilnahme deutlich einschränken würde.

- **Der VIK empfiehlt daher, den Ausschreibungszyklus im ersten Schritt für eine Übergangszeit zunächst auf werktätlich festzulegen.**

## 1.2 Ausschreibungsablauf

**Der vorgeschlagene Ausschreibungsablauf mit einer Vorlaufzeit von fünf Tagen (D-5) bietet den Anbietern bis zur Angebotsvergabe (D-1) ausreichend Vorlaufzeit für die Angebotserstellung und wird daher vom VIK unterstützt.**

Wie bereits unter 1.1 beschrieben, ist trotz der langen Vorlaufzeit von fünf Tagen der entscheidende Faktor für die Teilnahme der Zeitpunkt der Zuschlagserteilung (D-1) und die damit verbundene Weitergabe der Information an den Produktionsbetrieb zur Bereitstellung der Regelenergie bei einem möglichen Aufruf. Somit ist die Vorlaufzeit kein schlüssiges Argument für eine Umstellung auf eine kalendertägliche Ausschreibung. Eine Angebotsabgabe am Dienstag (D-5) für den darauf folgenden Sonntag (D) bedeutet, dass die Zuschlagserteilung erst am Samstag (D-1) außerhalb der Bürozeiten der angebotsabgebenden Handelsabteilung erfolgt.

- **Auch in diesem Zusammenhang wäre der VIK-Vorschlag, zunächst den Ausschreibungszyklus bzw. die Bekanntgabe der Zuschläge auf werktätlich festzulegen.**
- **Grundsätzlich sollte jedoch jedem Anbieter die Möglichkeit eingeräumt werden, das bereits abgegebene Angebot hinsichtlich Gebotshöhe und -preis bis zum endgültigen Ausschreibungsende (D-1; 9:00 Uhr) anzupassen oder zurückzunehmen.**

Durch entsprechende Anpassungen bis zum Ausschreibungsende können die Teilnehmer noch nachträglich auf Marktsignale oder Produktionsänderungen reagieren. Vor dem Hintergrund einer (werk-)täglichen Ausschreibung und Anpassungsmöglichkeiten bis zum Ausschreibungsende, würde auch der VIK die Einführung eines Sekundärhandels (vgl. 1.9) für obsolet erachten.

## 1.3 Ausschreibungskalender

Bei einer kalendertäglichen Ausschreibung würde in Verbindung mit dem vorgeschlagenen Ausschreibungsablauf kein Ausschreibungskalender benötigt. Bei einer werktäglichen Ausschreibung wäre ein Ausschreibungskalender weiterhin hilfreich und erforderlich. Der Aufwand für die Erstellung eines Ausschreibungskalenders wäre aber überschaubar.

## 1.4 Produktzeitscheiben

Die Harmonisierung der Produktzeitscheiben für die Ausschreibungen der Sekundärregelung mit den Produktzeitscheiben der Minutenreserveausschreibung erachtet der VIK als sinnvoll und zielführend, um den Teilnehmern möglichst viel Flexibilität zu ermöglichen.

## 1.5 Mindestlosgröße

Die Praxis zeigt, dass aufgrund der bisherigen Festlegungen zu den Regelenergieausschreibungen, Anbieter kleiner Leistungsscheiben zum Erreichen der Mindestlosgröße grundsätzlich das Instrument der Poolung nutzen. Das Platzieren der Angebote am Markt wird i.d.R. von Aggregatoren übernommen, die für die Anbieter auch die administrative Abwicklung übernehmen. Eine Abgabe von Angeboten unterhalb der Mindestlosgröße, wie von der Beschlusskammer vorgeschlagen, ist sicherlich begrüßenswert, darf aber die Möglichkeit der o.g. Poolung nicht einschränken. Ansonsten

könnte die Gefahr bestehen, dass dem Markt die bisher gepoolten Kapazitäten verloren gingen, da sich für kleine Anbieter u.U. der ansonsten vom Aggregator übernommene administrative Aufwand, z.B. für Präqualifikation und täglicher Angebotsabgabe, wirtschaftlich nicht darstellen lässt.

- **Der VIK begrüßt daher den Vorschlag, auch eine begrenzte Anzahl von Einzelangeboten unterhalb der Mindestlosgröße zuzulassen unter der Prämisse, dass die bisherige Poolingmöglichkeit nicht eingeschränkt wird.**

### 1.6 Möglichkeit der Poolung von Anlagen

Aus Sicht des VIK besteht kein Grund, die derzeitige Möglichkeit einer regelzonenübergreifenden Poolung abzuschaffen, wenn es hierfür keine gravierenden Gründe gibt. Dem VIK ist bisher kein Fall bekannt, in dem die derzeitige Praxis zu Problemen geführt hat.

Trotz der geplanten Ausnahmeregelung maximal ein Angebot unterhalb der Mindestlosgröße zuzulassen, sollte aber weiterhin die Möglichkeit einer entsprechenden Anlagenbesicherung und die unter 1.5 beschriebene Poolingmöglichkeit erhalten bleiben. Dieses kann u.U. nur durch Anlagen erreicht werden, die in einer benachbarten Regelzone stehen.

- **Der VIK empfiehlt, die bisherige Praxis der regelzonenübergreifenden Poolung zur Erreichung der Mindestlosgröße und zur Besicherung der Angebote weiterhin zuzulassen**

### 1.7 Einbindung in den Leistungs-Frequenz-Regler

- **Der VIK hat keine Einwände gegen die Streichung einer Punkt-zu-Punkt-Festnetzanbindung oder einer übertragungsnetzbetreibereigenen Fernverbindung in die Leistungs-Frequenz-Regelung, wenn dies durch bessere und unter den aktuellen IT-Sicherheitsgesichtspunkten moderneren Verbindungstechnologien geschieht.**

### 1.8 Transparenz und Veröffentlichungspflichten

Der VIK stimmt den im Eckpunktepapier aufgeführten Veröffentlichungspflichten zu. Bislang wurden seitens der ÜNB ausschließlich auf separate Anfrage auch die jeweiligen Abrufdaten zur Verfügung gestellt. Diese Daten beinhalten aber für den Markt wichtige Informationen, u.a. zum Einsatz der jeweiligen Regelenergieprodukte durch die ÜNB.

- **Der VIK regt daher an, die bei den ÜNB vorliegenden 4-sekündlichen Abrufdaten ebenfalls entsprechend zu veröffentlichen und dem Markt unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.**

### 1.9 Sekundärhandel

- **Der VIK teilt die Auffassung der Beschlusskammer, dass die Einführung eines Sekundärhandels durch eine hohe Komplexität geprägt sein wird und die Umstellung auf eine kalender- bzw. werktägliche Ausschreibung (vgl. Ziffer 1.1) gegenüber der Einführung eines Sekundärhandels vorzuziehen ist.**

### 1.10 Einheitspreisverfahren für Sekundärregularbeit

- **Auch hier teilt der VIK die Bedenken der Beschlusskammer, dass ein Einheitspreisverfahren für Sekundärregularbeit tendenziell zu höheren Kosten und somit höheren Ausgleichsenergiepreisen, verbunden mit höheren finanziellen Risiken für die Bilanzkreisverantwortlichen, führen kann.**

## 2. Minutenreserve (Az. BK6-15-159)

### 2.1. Markt für Minutenreserveleistung (MRL)

#### 2.1.1. Ausschreibungszyklus

- **Analog zu Ziffer 1.1 empfiehlt der VIK, aus den dort beschriebenen Gründen zunächst übergangsweise eine werktägliche statt kalendertägliche Ausschreibung auch der MRL zuzulassen.**

#### 2.1.2. Ausschreibungsablauf

- **Der VIK erachtet den vorgeschlagenen Ausschreibungsablauf für angemessen. Auch hier empfiehlt der VIK, die Möglichkeit der Angebotskorrektur bzgl. Angebotsgröße und -Preis bis Ausschreibungsende (D-1; 10:00 Uhr) zuzulassen.**

#### 2.1.3 Produktzeitscheiben

Aus Sicht des VIK bieten die bisherigen sechs Produktzeitscheiben von jeweils vier Stunden den Anbietern ausreichend Flexibilität zur Angebotsabgabe und halten den administrativen Aufwand der Angebotsabgabe in Grenzen. Eine Verkürzung würde diesen Aufwand auf der Anbieterseite deutlich erhöhen. Weiterhin könnte, insbesondere im Bereich der Stundenwechsel, der Aufruf von Anlagen durch den ÜNB erschwert werden, wenn sich hier aufgrund der Zuschlagserteilung oder der Merit-Order ein Anbieterwechsel ergibt. Insbesondere bei großen Stundensprüngen könnte dies zu netzkritischen Situationen führen.

- **Zu Frage 1: Unabhängig von der Frage der Einführung eines Minutenreservearbeitsmarktes erachtet der VIK eine Umstellung auf stündliche Produktzeitscheiben für die Leistungsvorhaltung als nicht notwendig und tendenziell systemgefährdend. Insbesondere im Bereich der Stundenwechsel kann die Versorgungssicherheit und –qualität leiden, was zu Nachteilen des Gemeinwohls führen kann.**
- **Zu Frage 2: Aus o.g. Gründen der Stundenübergänge wären stundenübergreifende Blockgebote sicherlich hilfreich. Fraglich ist jedoch, wie das Vorliegen von Blockgeboten sichergestellt werden kann.**
- **Zu Frage 3: Ja, nach Ansicht des VIK bedarf die Berücksichtigung von stundenübergreifende Blockgeboten eine Änderung des Vergabealgorithmus – zumindest in den Grenzbereichen der Merit-Order.**

#### 2.1.4. Mindestangebotsgröße

Analog zu den Ausführungen in Ziffer 1.5 sollte sichergestellt sein, dass trotz der Zulassung von maximal einem Angebot unterhalb der Mindestangebotsgrenze je Regelzone auch eine regelzonenübergreifende Poolung von Angeboten uneingeschränkt erhalten bleiben muss.

- **Der VIK begrüßt daher den Vorschlag, auch eine begrenzte Anzahl von Einzelangeboten unterhalb der Mindestlosgröße zuzulassen unter der Prämisse, dass die bisherige Poolingmöglichkeit nicht eingeschränkt wird.**

#### 2.1.5. Möglichkeit der Poolung von Anlagen

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Ziffer 1.6, welche auch hier Berücksichtigung finden müssen.

- **Der VIK empfiehlt (analog zu Ziffer 1.6), die bisherige Praxis der regelzonenübergreifenden Poolung zur Erreichung der Mindestlosgröße und zur Besicherung der Angebote weiterhin zuzulassen**

## 2.2. Markt für Minutenreservearbeit

**Der VIK erachtet die Einführung des zusätzlichen Produktes „Minutenreservearbeit“ als derzeit nicht erforderlich.**

Ein weiteres Produkt bedeutet eine höhere Komplexität und bietet gegenüber den bisherigen Produkten und Ausschreibungsregeln keinen ersichtlichen Mehrwert. Ein Minutenreservearbeitsmarkt kann aus Sicht des VIK kein zusätzliches Flexibilitätspotenzial mobilisieren, da auch diese Anlagen zuvor, wie für den Minutenreserveleistungsmarkt, präqualifiziert werden müssen. Auch eine weitere Kostenoptimierung seitens der Anbieter im Minutenreservearbeitsmarkt sollte sich in Grenzen halten, da auch diese Anbieter ihre Opportunitätskosten gegenüber einer Leistungsmarktteilnahme in ihre Arbeitspreisgebote unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten berücksichtigen werden. Ebenfalls kann derzeit kein Mehrwert für die Netzstabilität durch ein entsprechendes Produkt gesehen werden, da die benötigte Reserveleistung auch weiterhin seitens der ÜNB als PRL/SRL/MRL vollumfänglich ausgeschrieben wird.

Bereits heute besteht die Möglichkeit der Angebotsabgabe zu reinen Minutenreservearbeitspreisen mit Leistungspreisen von Null Euro. Der Vorlauf von einem Tag (D-1; 10:00 Uhr) bietet den ÜNB ausreichend Zeit, Minutenreserve zu beschaffen und ggf. bei Nichterreichen der Ausschreibungsmenge eine zweite Auktion am Nachmittag (D-1) durchzuführen. Eine Verkürzung der Angebotsabgabe von Minutenreservearbeit nahe dem Erbringungszeitraum wird bzgl. der Systemsicherheit kritisch gesehen. Ebenso wäre es denkbar, dass der Minutenreserveleistungsmarkt u.U. kannibalisiert werden könnte, wenn bspw. dort nicht mehr angeboten würde und stattdessen die Leistungskosten in die Arbeitspreisangebote des Minutenreservearbeitsmarktes eingepreist würden. Dieses könnte dann zu höheren Ausgleichsenergiepreisen mit den entsprechenden Risiken für die Bilanzkreisverantwortlichen führen.

- **Der VIK empfiehlt, statt der Implementierung eines neuen und zusätzlichen Marktes für kurzfristige Flexibilität, den bestehenden Intradaymarkt weiter zu optimieren. Dieses kann u.U. durch eine Verkürzung des Intraday Gate Closure auf 15 Minuten geschehen.**

Somit könnte dem Wunsch einiger Marktteilnehmer, eine Bereitstellung kurzfristiger Flexibilität im Markt nahe der Erfüllungszeit, entgegengekommen werden, ohne den Markt für Regelenergie zu verkomplizieren. Ein Markt für Minutenreservearbeit mit einem Gate Closure von 25 Minuten – wie im Eckpunktepapier vorgeschlagen - könnte diese Entwicklungen aus Sicht des VIK eher konterkarieren.

Ergänzend zu den Regelenergieprodukten PRL/SRL/MRL stehen den ÜNB kurzfristigere Flexibilitäten aus abschaltbaren Lasten zur Verfügung (AbLaV). Das Energiewirtschaftsgesetz sieht in § 13 Abs. 4a und 4b auch die Beschaffung und Ausschreibung von Zuschaltleistung vor. Bislang ist durch die AbLaV nur ein Teil dieser o.g. gesetzlichen Verpflichtung umgesetzt worden. Der VIK regt daher an, die AbLaV durch eine Verordnung über die Zuschaltung von Verbrauchseinrichtungen (ZuLaV) zu ergänzen. Somit könnte auch hier kurzfristige Leistung in Form von „positiver Regelenergie“ zum Erhalt der Systemsicherheit bereitgestellt bereit gestellt und abgerufen werden.